



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

**Präsidentin**

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64020

30.04.2014

Nr. 22/2014

Seite 184 - 203

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Oecotrophologie an der Fachhochschule Münster (BB BA Oecotrophologie) vom  
29. April 2014



**Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Oecotrophologie an der Fachhochschule Münster (BB BA Oecotrophologie)  
vom 29. April 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert am 14. Juni 2013 (GV. NRW. 2013 S. 272) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management folgende Änderungsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

	<b>Seite</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad.....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang.....	4
§ 5 Anrechnung von Leistungen .....	4
§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	4
§ 7 Besondere Prüfungsformen.....	5
§ 8 Gliederung des Studiums, Schwerpunktwahl .....	5
§ 9 Erbringung von Leistungsnachweisen.....	6
§ 10 Spätester Zeitpunkt des Erstversuches von Modulprüfungen .....	6
§ 11 Modulprüfungen des Studiums.....	7
§ 12 Praxisphase.....	9
§ 13 Bachelorarbeit .....	10
§ 14 Zusatzmodule .....	11
§ 15 Zeugnis, Gesamtnote.....	11
§ 16 Übergangsregelungen für Studierende mit Studienbeginn Wintersemester 2009/2010.....	11
§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	12

### **Anlagen:**

Anlage 1	Studienverlauf Basisstudium
Anlage 2	Studienverlauf Schwerpunktstudium
Anlage 3	Katalog Wahlpflichtmodule
Anlage 4	Modul Studium Generale
Anlage 5	Basisstudium für Studierende mit Studienbeginn WS 2009/2010

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang Oecotrophologie an der Fachhochschule Münster. Sie regeln zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster (AT PO) gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.

## **§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad**

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG NRW) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowohl theoretische als auch insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld der Oecotrophologie zu analysieren, praxismgerechte Lösungen methodisch zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc“, verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält neben der Angabe des Studiengangs die Angabe des Studienschwerpunktes.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) von mindestens acht Wochen Dauer, die mit fachlich einschlägigen Arbeitstechniken und mit Fragen der Betriebsorganisation und des Arbeitsablaufes vertraut machen soll, gefordert.
- (2) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet.
- (3) Das Praktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Dem Praktikumsnachweis ist ein strukturierter Kurzbericht, der die Erfahrungen des Praktikums reflektiert, beizulegen. Der Fachbereich stellt hierfür eine vorstrukturierte Vorlage zur Verfügung.

#### **§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang**

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Die Regelstudienzeit schließt eine Praxisphase von mindestens 15 Wochen ein, in der eine von der Fachhochschule Münster begleitete und betreute praktische Tätigkeit abzuleisten ist.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen umfasst je nach Wahl des Schwerpunktes Lehrveranstaltungen in Studienmodulen im Umfang von 110 bis 124 SWS (Umfang des notwendigen Lehrangebots) entsprechend einem Studienaufwand von 150 Leistungspunkten, eine mit 20 Leistungspunkten bewertete Praxisphase und eine Bachelorarbeit, der 10 Leistungspunkte zugeordnet sind. Das Nähere ergibt sich aus den Studienverlaufsplänen gemäß **Anlagen 1 und 2**.
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### **§ 5 Anrechnung von Leistungen**

- (1) Gleichwertige Leistungen im Sinne von § 7 AT PO können in einem Umfang von maximal 60 Leistungspunkten angerechnet werden. Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich im Studiengang Oecotrophologie an der Fachhochschule Münster zu absolvieren.
- (2) Einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag als Modul AS „Studium an ausländischen Hochschulen“ im Umfang mit bis zu 30 Leistungspunkten im Schwerpunktstudium angerechnet. Studierende erklären unmittelbar im Anschluss an ihren Auslandsaufenthalt schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss, welche Module aus dem Schwerpunktstudium durch das Modul AS ersetzt werden. Module, bei denen bereits ein Erstversuch unternommen wurde oder ein Erstversuch als unternommen gilt, sind ausgenommen. Das Modul AS wird grundsätzlich mit bestanden bewertet. Soweit umrechenbare Noten aller anzurechnenden Prüfungsleistungen vorliegen, kann auf Antrag auch eine differenzierte Note vergeben werden.

#### **§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsaufgaben werden in der Regel nur von einer prüfenden Person gestellt.
- (2) In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Moduls in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt wurden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. Die prüfenden Personen legen unter Beachtung der vorher vereinbarten Gewichtung die Prüfungsnote gemeinsam fest.

## § 7 Besondere Prüfungsformen

- (1) Eine Modulprüfung kann, anstatt aus einer schriftlichen Arbeit (§ 15 AT PO) oder einer mündlichen Prüfung (§ 16 AT PO), auch aus einer Hausarbeit oder einer Präsentation bestehen.
- (2) Weitere Prüfungsformen, insbesondere die Kombination mehrerer Prüfungsteile (z. B. Hausarbeit und Präsentation), können vom Prüfungsausschuss unter Festsetzung der Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zugelassen werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so kann sich die Kandidatin oder der Kandidat nur zur gesamten Modulprüfung, nicht dagegen zu einzelnen Prüfungsteilen anmelden. Die Bewertung der Modulprüfung erfolgt unter Beachtung der festgelegten Gewichtung mit einer Note für die Gesamtleistung. Einzelne Prüfungsteile können weder selbstständig bestanden oder nicht bestanden noch selbstständig benotet werden.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer besonderen Prüfungsform wird in der Regel von einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt wurden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. Die prüfenden Personen legen unter Beachtung der vorher vereinbarten Gewichtung die Prüfungsnote gemeinsam fest.
- (4) Bei der Abgabe einer Hausarbeit bzw. vor einer Präsentation hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die vorgelegte Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Bei einer Präsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Präsentation unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften über schriftliche und mündliche Prüfungen entsprechend.

## § 8 Gliederung des Studiums, Schwerpunktwahl

- (1) Das Studium gliedert sich in ein für alle Studierende zu absolvierendes Basisstudium und ein zu wählendes Schwerpunktstudium in den Studienschwerpunkten
  - Ernährung und Gesundheit
  - Lebensmittelwirtschaft
  - Beratung und Dienstleistungsmanagement

Das Basisstudium umfasst Pflichtmodule gemäß **Anlage 1**. Das Schwerpunktstudium umfasst Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und das Modul Studium Generale gemäß **Anlagen 2-4**. Der Fachbereich unterstützt die Studierenden in den ersten zwei Semestern durch Informationsveranstaltungen und individuelle Beratungsangebote bei der Auswahl der Studienschwerpunkte.

- (2) Die verbindliche Anmeldung zum Schwerpunktstudium erfolgt zum Ende des zweiten Semesters durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss. Die Erklärung muss spätestens am Ende des Sommersemesters erfolgen. Die einzuhaltende Frist wird rechtzeitig durch Aushang und/oder das Internet bekannt gemacht. Im Falle der Nutzung eines Postbeförderungsunternehmens gilt der Tag der Einlieferung bei diesem zur Feststellung der Fristwahrung.
- (3) Bei selbstverschuldetem Versäumnis einer Erklärungsfrist erfolgt von Amts wegen eine verbindliche Zuordnung zu einem Schwerpunkt. Die Auswahl des zuzuordnenden Schwerpunktes orientiert sich dabei an einer gleichmäßigen Auslastung der Studienschwerpunkte.
- (4) Einmal im Studienverlauf kann der gewählte oder als gewählt geltende Studienschwerpunkt durch schriftliche Erklärung unter gleichzeitiger Festlegung eines neuen Studienschwerpunktes abgewählt werden. Namensgleiche Pflichtmodule des bisherigen Studienschwerpunktes werden, soweit bereits ein Erstversuch unternommen wurde, für die Pflichtmodule des neuen Studienschwerpunktes von Amts wegen angerechnet. Nicht namensgleiche Pflichtmodule des alten Studienschwerpunktes werden, soweit bereits ein Erstversuch unternommen wurde, von Amts wegen als Zusatzmodule im neuen Studienschwerpunkt angerechnet.
- (5) Absatz 4 gilt nicht, wenn im bisherigen Studienschwerpunkt ein Pflichtmodul im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde und das Modul nicht bestanden ist.

## **§ 9**

### **Erbringung von Leistungsnachweisen**

Leistungsnachweise werden durch die für das betreffende Modul zuständigen Lehrenden angeboten und abgenommen. Die zuständigen Lehrenden geben in der Regel zu Semesterbeginn Zeitpunkt, Ort und Form des Leistungsnachweises bekannt und erläutern die Anforderungen. In jedem Semester wird mindestens ein Termin zur Erbringung eines Leistungsnachweises angeboten.

## **§ 10**

### **Spätester Zeitpunkt des Erstversuches von Modulprüfungen**

Erfolgt der Erstversuch einer Modulprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem in den **Anlagen 1 und 2** festgelegten Zeitpunkt verliert die oder der Studierende ihren oder seinen Prüfungsanspruch, es sei denn sie oder er kann nachweisen, dass sie oder er das Fristversäumnis nicht zu verantworten hat. Die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

## § 11 Modulprüfungen des Studiums

(1) Im Basisstudium ist in den Modulen

- B1 Einführung in die Oecotrophologie
- B2 Ernährungs- und Lebensmittellehre
- B3 Grundlagen der Chemie
- B4 Psychologie und Angewandte Sozialwissenschaften
- B5 Kommunizieren und Beraten/Lernen und Lehren
- B6 Betriebswirtschaftslehre und Management
- B7 Mathematik und Angewandte Statistik
- B8 Humanbiologie
- B9 Grundlagen der Lebensmitteltechnik

je eine Modulprüfung zu erbringen.

Im Modul B1 Einführung in die Oecotrophologie ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Das Modul wird mit erfolgreich abgeleistetem Leistungsnachweis als „bestanden“ bewertet.

(2) Bei Wahl des Schwerpunktes **Ernährung und Gesundheit** ist in den Pflichtmodulen

- EG1 Biochemie der Ernährung
- EG2 Labortechniken
- EG3 Ernährungsökologie
- EG4 Ernährung des gesunden Menschen
- EG5 Ernährung des kranken Menschen
- EG6 Lebensmittelhygiene
- EG7 Ernährungsmedizin
- EG8 Aspekte ganzheitlicher Beratung
- EG9 Ernährung von Bevölkerungsgruppen
- P Projekt

und in den Wahlpflichtmodulen

- WPI Wahlpflichtmodul I
- WP II Wahlpflichtmodul II
- WP III Wahlpflichtmodul III

je eine Modulprüfung zu erbringen.

Im Studium Generale SG sind Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise im Umfang von fünf Leistungspunkten zu erbringen. Das Studium Generale ist mit dem Erwerb von fünf Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen. Die Wahlpflichtmodule sind der **Anlage 3** zu entnehmen.

Der Zeitpunkt der Leistungserbringung in den Pflichtmodulen und in den Wahlpflichtmodulen ist der **Anlage 2** zu entnehmen.



(3) Bei Wahl des Schwerpunktes **Lebensmittelwirtschaft** ist in den Pflichtmodulen

- LW1 Biochemie der Ernährung
- LW2 Labortechniken
- LW3 Marktforschung
- LW4 Marktorientierte Produktentwicklung
- LW5 Qualitätsmanagement und Organisationsgestaltung
- LW6 Lebensmittel- und Betriebshygiene
- LW7 Lebensmitteltechnologie und -Verpackungen
- P Projekt

und in den Wahlpflichtmodulen

- WPI Wahlpflichtmodul I
- WPII Wahlpflichtmodul II
- WP III Wahlpflichtmodul III

je eine Modulprüfung zu erbringen.

Im Studium Generale SG sind Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise im Umfang von fünf Leistungspunkten zu erbringen. Das Studium Generale ist mit dem Erwerb von fünf Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen. Die Wahlpflichtmodule sind der **Anlage 3** zu entnehmen.

Der Zeitpunkt der Leistungserbringung in den Pflichtmodulen und in den Wahlpflichtmodulen ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

(4) Bei Wahl des Schwerpunktes **Beratung und Dienstleistungsmanagement** ist in den Pflichtmodulen

- BD1 Dienstleistungen: Theorie, Konzepte, Praxis
- BD2 Qualitäts- und Hygienemanagement
- BD3 Gemeinschaftsverpflegung
- BD4 Sozioökonomische Fragestellungen
- BD5 Facility Management insbes. Consumer Facility Management
- BD6 Personalmanagement und Betrieblicher Gesundheitsschutz
- BD7 Pressearbeit, Markt- und Medienkommunikation
- BD8 Aspekte ganzheitlicher Beratung
- BD9 Berufsfelder der Beratung
- P Projekt

und in den Wahlpflichtmodulen

- WP I Wahlpflichtmodul I
- WP II Wahlpflichtmodul II
- WP III Wahlpflichtmodul III

je eine Modulprüfung zu erbringen.

Im Studium Generale SG sind Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise im Umfang von fünf Leistungspunkten zu erbringen. Das Studium Generale ist mit dem Erwerb von fünf Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen. Die Wahlpflichtmodule sind der **Anlage 3** zu entnehmen.

Der Zeitpunkt der Leistungserbringung in den Pflichtmodulen und in den Wahlpflichtmodulen ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

- (5) Ein **Wahlpflichtmodul** wird mit der Anmeldung zur Modulprüfung verbindlich gewählt. Einmal im Studienverlauf kann ein festgelegtes Wahlpflichtmodul abgewählt werden auch wenn die Prüfung in diesem Wahlpflichtmodul nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

## § 12 Praxisphase

- (1) In dem Bachelorstudiengang Oecotrophologie ist eine Praxisphase von mindestens 15 Wochen integriert.
- (2) Die Praxisphase soll die Studentin oder den Studenten an die berufliche Tätigkeit von Oecotrophologinnen und Oecotrophologen durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Die Praxisphase soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer die Basismodule gemäß **Anlage 1** bestanden und mindestens 20 Leistungspunkte des gewählten Studienschwerpunktes gemäß **Anlage 2** erbracht hat und in einer Vorbereitungsveranstaltung zur Praxisphase einen Teilnahmenachweis erworben hat.
- (4) Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Nähere über den Zeitpunkt der Praxisphase ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan gemäß **Anlage 2**.
- (5) Während der Praxisphase wird die praktische Tätigkeit der Studentin oder des Studenten durch eine hauptamtlich lehrende Person sowie durch die Praxisbeauftragte oder den Praxisbeauftragten des Fachbereichs Oecotrophologie begleitet.
- (6) Die Praxisphase ist ordnungsgemäß absolviert, wenn
- die praktische Tätigkeit der Studentin oder des Studenten dem Zweck der Praxisphase entsprechen und die Studentin oder der Student die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben zufriedenstellend ausgeführt hat.
  - ein Zeugnis der Ausbildungsstätte über die aktive Mitarbeit der Studentin oder des Studenten vorliegt.
  - eine mindestens 20 Seiten umfassende Hausarbeit, die die Erfahrungen aus der Praxisphase reflektiert und aufarbeitet, vorgelegt und von der oder dem betreuenden Lehrenden als zufriedenstellend bewertet wird.

Die Feststellung, dass die Praxisphase ordnungsgemäß absolviert ist, trifft die oder der für die Begleitung der Praxisphase zuständige Lehrende gemeinsam mit der oder dem Praxisbeauftragten. Das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.

- (7) Für die erfolgreich abgeleistete Praxisphase wird ein Leistungsnachweis vergeben, der mit 20 Leistungspunkten angerechnet wird.

## **§ 13 Bachelorarbeit**

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Bachelorarbeit beträgt 30 - 50 Seiten DIN A4 mit ca. 2000 Zeichen pro Seite.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt bis zu neun Wochen.
- (3) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
  1. an der Fachhochschule Münster im Bachelorstudiengang Oecotrophologie eingeschrieben oder als große Zweithölerin oder großer Zweithörer zugelassen ist,
  2. zur Praxisphase gemäß § 12 zugelassen ist,
  3. alle Modulprüfungen des gewählten Schwerpunktes und das Studium Generale bis auf höchstens zwei Modulprüfungen oder eine Modulprüfung und das Studium Generale erbracht hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit oder sonstiger Prüfungen und zur Ablegung der Bachelorprüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang sowie darüber, ob der Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist erloschen ist.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (5) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  2. oder die Unterlagen unvollständig sind,
  3. oder an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, oder eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (7) Die Bekanntgabe der Note der Bachelorarbeit erfolgt durch die Prüfenden in einem Abschlussgespräch, in dem die Gründe der Benotung erläutert werden. Im Einvernehmen mit dem Prüfling kann das Abschlussgespräch auch durch die Erstprüferin oder den Erstprüfer alleine durchgeführt werden.
- (8) Für die bestandene Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.

## **§ 14 Zusatzmodule**

- (1) Das Zusatzmodul wird mit der Anmeldung zur Modulprüfung verbindlich gewählt. Eine Umwandlung in ein Wahlpflichtmodul ist ausgeschlossen.
- (2) Ein abgewähltes Wahlpflichtmodul kann auf Antrag der oder des Studierenden in ein Zusatzmodul umgewandelt werden.

## **§ 15 Zeugnis, Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel aller nach Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der benoteten Modulprüfungen einschließlich der Note der Bachelorarbeit gebildet.
- (2) Der gewählte Studienschwerpunkt wird ins Zeugnis eingetragen. Auf Antrag der oder des Studierenden erfolgt keine Eintragung.

## **§ 16 Übergangsregelungen für Studierende mit Studienbeginn Wintersemester 2009/2010**

- (1) Für Studierende mit Studienbeginn im Wintersemester 2009/2010 wird § 11 Absatz 1 durch Absatz 2 und § 12 Absatz 3 durch Absatz 3 ersetzt.
- (2) Studierende des Bezugsjahrgangs haben in den Modulen

B1 (ÜG)	Grundlagen der Chemie
B2 (ÜG)	Kommunizieren und Beraten
B4 (ÜG)	Individuum und Gesellschaft
B68 (ÜG)	Mensch und Haushalt
B6 (ÜG)	Einführung in die Oecotrophologie
B3 (ÜG)	Lehren und Lernen
B7 (ÜG)	Der Mensch-Anatomie und Physiologie
B8 (ÜG)	Lebensmittel-Engineering
B9 (ÜG)	Betrieb und Arbeit
B14 (ÜG)	Ernährungs- und Lebensmittellehre
B15 (ÜG)	Die Chemie des Menschen und der Lebensmittel

je eine Modulprüfung gemäß **Anlage 5** abzulegen.

- (3) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer die Basismodule gemäß Absatz 2 bestanden und mindestens 20 Leistungspunkte des gewählten Studienschwerpunktes gemäß Anlage 2 erbracht hat und in einer Vorbereitungsveranstaltung zur Praxisphase einen Teilnahmenachweis erworben hat.
- (4) Das Modul WP 21 Marketing wird für Studierende mit Wahl des Studienschwerpunktes Lebensmittelwirtschaft von Amts wegen als Modul LW3 Marktforschung angerechnet.
- (5) Studierende des Bezugsjahrgangs können schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Verzicht auf die Anwendung der Übergangsregelung gemäß § 16 Absätze 1 bis 4 erklären.

Bereits erfolgte Prüfungsversuche werden von Amts wegen angerechnet.

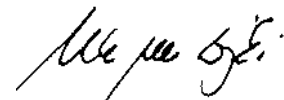
## **§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Besonderen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Oecotrophologie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht. Sie gelten für Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2009/2010 und für Studierende mit früherem Studienbeginn, wenn sie dies schriftlich erklären. Gleichzeitig treten für die vorgenannten Studierenden die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Oecotrophologie vom 26. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster Nr. 70/2010 Seite 604 – 627) in der Fassung der II. Änderungsordnung vom 15. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2013 Seite 79 – 81) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Oecotrophologie • Faculty Management vom 26. März 2014

Münster, den 29. April 2014

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski

### **Anlagen:**

- Anlage 1 Studienverlauf Basisstudium
- Anlage 2 Studienverlauf Schwerpunktstudium
- Anlage 3 Katalog Wahlpflichtmodule
- Anlage 4 Modul Studium Generale
- Anlage 5 Basisstudium für Studierende mit Studienbeginn WS 2009/2010

## Studienverlaufsplan- Bachelorstudiengang Oecotrophologie

## Basisstudium

**Abkürzungen:**

V = Vorlesung

S = Seminar

Ü = Übung

P = Praktikum

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte

MP = Modulprüfung

LN = Leistungsnachweis

TN = Teilnahmenachweis

Modul	1. Semester				2. Semester				3. Semester				Prüfungs- elemente	LP	Σ SWS	Zeitpunkt der Modul- prüfung Ende des
	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P				
B1 Einführung in die Oecotrophologie	-	1	1	-									LN	3	2	--
B2 Ernährungs- und Lebensmittellehre	4	-	-	-	4	-	-	-					MP	10	8	2. Sem.
B3 Grundlagen der Chemie	3	-	1	-									LN <sup>1</sup>	10	8	2. Sem.
					3	-	1	-					MP			
B4 Psychologie und Angewandte Sozialwissenschaften	3	-	1	-									MP	5	4	1. Sem.
B5 Kommunizieren und Beraten/Lernen und Lehren	-	1,5	2	0,5	-	1,5	2	0,5					TN <sup>2</sup> , MP	8	8	2. Sem.
B6 Betriebswirtschaftslehre und Management	2	-	1	1									LN <sup>3</sup> ,	12	12	3. Sem.
					3	-	-	2	2	-	-	1	MP			
B7 Mathematik und Angewandte Statistik	1	-	-	1	1	-	-	2					MP	5	5	2. Sem.
B8 Humanbiologie					4	-	-						MP	5	4	2. Sem.
B9 Grundlagen der Lebensmitteltechnik					3	-	0,5	1,5	3	-	0,5	0,5	TN <sup>4</sup> , MP	10	9	3. Sem.
Summe													8 MP, 3 LN, 2TN	68	60	

<sup>1</sup> Der Leistungsnachweis wird am Ende des ersten Semesters erbracht und ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung<sup>2</sup> Der Teilnahmenachweis wird im Praktikum und in den Übungen erbracht. Er ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung<sup>3</sup> Der Leistungsnachweis wird am Ende des 1. Semesters erbracht und ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung.<sup>4</sup> Der Teilnahmenachweis wird im Praktikum erbracht. Er ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung

## Studienverlaufsplan- Bachelorstudiengang Oecotrophologie

## Schwerpunktstudium

## A: Schwerpunkt Ernährung und Gesundheit

## Abkürzungen:

V = Vorlesung

SWS = Semesterwochenstunden

MP = Modulprüfung

S = Seminar

LP = Leistungspunkte

LN = Leistungsnachweis

Ü = Übung

TN = Teilnahmenachweis

P = Praktikum

Modul <sup>5</sup>		3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester	Prüfungselemente	LP	Σ SWS	Zeitpunkt der Modulprüfung Ende des...	
		V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P						
EG1	Biochemie der Ernährung	4	-	2	-										MP	7	6	3.Sem.	
EG2	Labortechniken	-	-	-	4										TN <sup>6</sup> , MP	6	4	3.Sem.	
EG3	Ernährungsökologie	-	2	-	1										MP	5	3	3.Sem.	
EG4	Ernährung des gesunden Menschen	-	4	-	-	-	1	-	2						MP	8	7	4.Sem.	
EG5	Ernährung des kranken Menschen					-	4	-	-	-	1	-	2		MP	8	7	5.Sem.	
EG6	Lebensmittelhygiene					1	-	-	4						MP	6	5	4.Sem.	
EG7	Ernährungsmedizin					-	2	-	3						TN <sup>7</sup> , MP	5	5	4.Sem.	
EG8	Aspekte ganzheitlicher Beratung						3		2						TN <sup>8</sup> , MP	5	5	4.Sem.	
EG9	Ernährung von Bevölkerungsgruppen									-	4	-	2		MP	7	6	5.Sem.	
P	Projekt									Projektarbeit					MP	5	--	5.Sem.	
WP I	Wahlpflichtmodul I					siehe Anlage 3									MP	5	--	4.Sem.	
WP II	Wahlpflichtmodul II									siehe Anlage 3					MP	5	--	5.Sem.	
WP III	Wahlpflichtmodul III									Siehe Anlage 3					MP	5	--	5.Sem.	
SG	Studium Generale	siehe Anlage 4													--	5	--	--	
	Praxisphase														Praxisphase	TN <sup>9</sup> , LN	20		--
	Bachelorarbeit														Bachelorarbeit	MP	10		--
Summe															14 MP, 1 LN, 4 TN	112	49		

<sup>5</sup> Module des Schwerpunktstudiums können auf Antrag im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten durch das Modul AS „Studium an ausländischen Hochschulen“ ersetzt werden

<sup>6</sup> Der Teilnahmenachweis wird im Praktikum erbracht. Er ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung

<sup>7</sup> Der Teilnahmenachweis wird im Seminar und im Praktikum erbracht. Er ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung

<sup>8</sup> Der Teilnahmenachweis wird im Praktikum erbracht. Er ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung

<sup>9</sup> Der Teilnahmenachweis wird in einer Vorbereitungsveranstaltung erbracht. Er ist Voraussetzung für die Zulassung zur Praxisphase

## Studienverlaufsplan- Bachelorstudiengang Oecotrophologie

## Schwerpunktstudium

## B: Schwerpunkt Lebensmittelwirtschaft

**Abkürzungen:**

V = Vorlesung

SWS = Semesterwochenstunden

MP = Modulprüfung

S = Seminar

LP = Leistungspunkte

LN = Leistungsnachweis

Ü = Übung

TN = Teilnahmenachweis

P = Praktikum

Modul <sup>10</sup>		3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Sem.	Prüfungselemente	LP	Σ SWS	Zeitpunkt der Modulprüfung Ende des...
		V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P					
LW1	Biochemie der Ernährung	4	-	2	-										MP	7	6	3.Sem.
LW2	Labortechniken	-	-	-	4										TN <sup>11</sup> , MP	6	4	3.Sem.
LW3	Marktforschung	-	4	-	-										MP	6	4	3.Sem.
LW4	Marktorientierte Produktentwicklung	-	2	-	2	-	3	-	-	3	-	-	-		MP	12	6	5.Sem.
LW5	Qualitätsmanagement und Organisationsgestaltung					-	1	-	2	-	2	-	2		LN <sup>12</sup> , MP	7	7	5.Sem.
LW6	Lebensmittel- und Betriebshygiene					1	-	-	4	-	2	-	2		MP	9	9	5.Sem.
LW7	Lebensmitteltechnologie und -verpackungen					-	2	-	-	-	2	-	2		TN <sup>13</sup> , MP	10	6	5.Sem.
P	Projekt									Projektarbeit					MP	5	--	5.Sem.
WP I	Wahlpflichtmodul I					siehe Anlage 3									MP	5	-	4.Sem.
WP II	Wahlpflichtmodul II					siehe Anlage 3									MP	5	-	4.Sem.
WP III	Wahlpflichtmodul III									siehe Anlage 3					MP	5	-	5.Sem.
SG	Studium Generale	siehe Anlage 4													--	5	--	--
	Praxisphase													Praxisphase	TN <sup>14</sup> , LN	20	--	--
	Bachelorarbeit													Bachelorarbeit	MP	10	--	--
Summe															12 MP, 2 LN, 3 TN	112	42	

<sup>10</sup> Module des Schwerpunktstudiums können auf Antrag im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten durch das Modul AS „Studium an ausländischen Hochschulen“ ersetzt werden

<sup>11</sup> Der Teilnahmenachweis wird im Praktikum erbracht. Er ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung

<sup>12</sup> Der Leistungsnachweis wird in der Lehrveranstaltung nach Vorgaben der Lehrenden erbracht. Er ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung

<sup>13</sup> Der Teilnahmenachweis wird im Praktikum erbracht. Er ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung.

<sup>14</sup> Teilnahmenachweis wird in einer Vorbereitungsveranstaltung erbracht. Er ist Voraussetzung für die Zulassung zur Praxisphase



## Studienverlaufsplan- Bachelorstudiengang Oecotrophologie

## Schwerpunktstudium

## C: Schwerpunkt Beratung und Dienstleistungsmanagement

**Abkürzungen:**

V = Vorlesung

SWS = Semesterwochenstunden

MP = Modulprüfung

S = Seminar

LP = Leistungspunkte

LN = Leistungsnachweis

Ü = Übung

TN = Teilnahmenachweis

P = Praktikum

Modul <sup>15</sup>		3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Sem.	Prüfungselemente	LP	Σ SWS	Zeitpunkt der Modulprüfung Ende des	
		V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P						
BD1	Dienstleistung: Theorie, Konzepte, Praxis	-	3	-	1										MP	5	4	3.Sem.	
BD2	Qualitäts- und Hygienemanagement	-	1	-	2	-	2	-	2						MP	8	7	4.Sem.	
BD3	Gemeinschaftsverpflegung	-	6	-	2										MP	8	6	3.Sem.	
BD4	Sozioökonomische Fragestellungen	-	2	-	-										MP	5	2	3.Sem.	
BD5	Facility Management insbesondere. Consumer Facility Management					-	2	-	-	-	4	-	-		MP	7	7	5.Sem.	
BD6	Personalmanagement und Betrieblicher Gesundheitsschutz					-	4	-	4						TN <sup>16</sup> , LN <sup>17</sup> , MP	9	8	4.Sem.	
BD7	Markt- und Medienkommunikation									-	2	1	1		MP	5	4	5.Sem.	
BD8	Aspekte ganzheitlicher Beratung					-	3	-	2						TN <sup>18</sup> , MP	5	5	4.Sem.	
BD9	Berufsfelder der Beratung									-	2	-	2		MP	5	4	5.Sem.	
P	Projekt									Projektarbeit					MP	5	--	5.Sem.	
WP I	Wahlpflichtmodul I					siehe Anlage 3									MP	5	-	4.Sem.	
WP II	Wahlpflichtmodul II					siehe Anlage 3									MP	5	-	5.Sem.	
WP III	Wahlpflichtmodul III					siehe Anlage 3									MP	5	-	5.Sem.	
SG	Studium Generale	siehe Anlage 4													--	5	--	--	
	Praxisphase														Praxisphase	TN <sup>19</sup> , LN	20	--	--
	Bachelorarbeit														Bachelorarbeit	MP	10	--	--
Summe															14 MP, 2 LN, 3 TN	112	47		

<sup>15</sup> Module des Schwerpunktstudiums können auf Antrag im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten durch das Modul AS „Studium an ausländischen Hochschulen“ ersetzt werden

<sup>16</sup> Der Teilnahmenachweis wird im Praktikum erbracht. Er ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung.

<sup>17</sup> Der Leistungsnachweis wird im Seminar erbracht. Er ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung

<sup>18</sup> Der Teilnahmenachweis wird im Praktikum erbracht. Er ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung.

<sup>19</sup> Teilnahmenachweis wird in einer Vorbereitungsveranstaltung erbracht. Er ist Voraussetzung für die Zulassung zur Praxisphase

### Wahlpflichtmodule (WP)

Wahlpflichtmodule finden immer einsemestrig und soweit es die Verfügbarkeit von Lehrkapazitäten zulässt im jährlichen Turnus statt

#### Abkürzungen:

V = Vorlesung

SWS = Semesterwochenstunden

MP = Modulprüfung

S = Seminar

LP = Leistungspunkte

LN = Leistungsnachweis

Ü = Übung

TN = Teilnahmenachweis

P = Praktikum

Modul		V	S	Ü	P	LP	Σ SWS	Prüfungselemente	
deutschsprachige Module									
WP 2	Marketing Operations	-	3	1	-	5	4	MP	
WP 3	Verbraucherrecht	-	2	2	-	5	4	MP	
WP 5	Angewandte Biochemie	-	2	-	2	5	4	TN <sup>20</sup> ,MP	
WP 7	Multimedia	-	2	-	2	5	4	MP	
WP 8	Sport und Ernährung	-	4	-	-	5		MP	
WP 9	Beratungsevaluation	-	4	-	-	5	4	MP	
WP 10	Schulverpflegung	-	4	1	-	5	5	MP	
WP 11	Analytische Chemie und Lebensmittelanalytik	2	-	-	3	5	5	TN <sup>21</sup> ,MP	
WP 13	Zusätze und Rückstände in Lebensmitteln	-	4	-	-	5	4	MP	
WP 14	Zusatzstoffe/Zutaten	-	-	-	4	5	4	MP	
WP 15	Statistik in der Sensorik	-	1	2	-	5	3	MP	
WP 16	Spanisch	-	4	-	-	5	4	MP	
WP 17	Dienstleistungen und Dienstleistungsbetriebe	-	2	-	2	5	4	MP	
WP 18	Aktuelle Themen der Oecotrophologie	bis 5						5	MP
WP 26	Aktuelle Themen der Ernährung und Gesundheit	bis 5						5	MP
WP 27	Aktuelle Themen der Lebensmittelwirtschaft	bis 5						5	MP
WP 28	Aktuelle Themen der Beratung und Dienstleistungsmanagement	bis 5						5	MP
WP 22	Aspekte nachhaltiger Ernährungswirtschaft	-	3	-	-	5	3	MP	
WP 23	Vitamine und Mineralstoffe in der Ernährung des Menschen	-	2	-	1	5	3	MP	
WP 25	Zielgruppenspezifische Ernährung in der Gemeinschaftsgastronomie <sup>22</sup>	-	2	-	1	5	3	MP	

<sup>20</sup> Der Teilnahmenachweis wird im Praktikum erbracht. Er ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung

<sup>21</sup> Der Teilnahmenachweis wird im Praktikum erbracht. Er ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung

<sup>22</sup> Zulassungsvoraussetzung: bestandene Modulprüfung BD3 Gemeinschaftsverpflegung

## Fortsetzung Wahlpflichtmodule (WP)

Modul		V	S	Ü	P	LP	Σ SWS	Prüfungselemente
englischsprachige Module								
WPE 1	Nutrition in Disasters	-	4	-	-	5	4	MP
WPE 2	Nutrition a Window on Culture	-	2	-	-	5	2	MP
WPE 3	Health Management	-	2	-	2	5	4	MP
WPE 4	Functional Food	-	2	-	3	5	5	MP
WPE 5	Professional English	-	4	-	-	5	4	MP
WPE 6	Product Development	-	5	-	-	5	5	MP
WPE 8	Current Issues in Nutrition Sciences	bis 5					5	MP
WPE 9	Current Issues in Hospitality Sciences	bis 5					5	MP

## Ausgelaufene Wahlpflichtmodule (WP)

Wahlpflichtmodule für die kein Veranstaltungsangebot sondern nur noch ein Prüfungsangebot besteht.

Modul		V	S	Ü	P	LP	Σ SWS	Prüfungselemente
deutschsprachige Module								
WP 1	Vertiefung Qualitätsmanagement	-	4	-	-	5	4	MP
WP 4	Technik und Umwelt	-	5	-	-	5	5	MP
WP 6	Angewandte Ernährungslehre	-	4	-	-	5	4	MP
WP 12	Statistik	-	2	-	2	5	4	MP
WP 19	Berufs- und Arbeitspädagogik	-	2	-	2	5	4	MP
WP 20	Qualitäts-Management	2	-	-	1	5	3	MP
WP 21	Marketing					5		MP
englischsprachige Module								
WPE 7	Current Issues in Nutrition and Hospitality Sciences	bis 5					5	MP

**Studium Generale SG**

Der Fachbereich stellt in jedem Semester ein ausreichendes Veranstaltungsangebot, das auch Wahlmöglichkeiten erlaubt, sicher. In dem Studium Generale sind 5 LP in Form von Teilnahme-  
nachweisen und/oder Leistungsnachweisen zu erbringen.

## Übergangs-Studienverlaufsplan- Bachelorstudiengang Oecotrophologie für Studierende mit Studienbeginn im WS 2009/2010 gemäß § 16

### Basisstudium

#### Abkürzungen:

MP = Modulprüfung      LP = Leistungspunkte      TN = Teilnahmenachweis

Modul	Prüfungselemente	LP
B 1 (Ü)      Grundlagen der Chemie	TN <sup>23</sup> , MP	5
B 2 (Ü)      Kommunizieren und Beraten	TN <sup>24</sup> , MP	5
B 4 (Ü)      Individuum und Gesellschaft	TN <sup>25</sup> , MP	5
B 68 (Ü)      Mensch und Haushalt	TN <sup>26</sup> , MP	5
B 6 (Ü)      Einführung in die Oecotrophologie	TN <sup>27</sup> , MP	10
B 3 (Ü)      Lernen und Lehren	TN <sup>28</sup> , MP	5
B 7 (Ü)      Der Mensch- Anatomie und Physiologie	MP	5
B 8 (Ü)      Lebensmittel-Engineering	TN <sup>29</sup> , MP	8
B 9 (Ü)      Betrieb und Arbeit	MP	5
B 15 (Ü)      Die Chemie des Menschen und der Lebensmittel	TN <sup>30</sup> , MP	5
B 14 (Ü)      Ernährungs- und Lebensmittel-lehre	MP	10

<sup>23</sup> Der Teilnahmenachweis wird in der Übung erbracht. Er ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung

<sup>24</sup> Der Teilnahmenachweis wird in der Übung und im Praktikum erbracht. Er ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung

<sup>25</sup> Der Teilnahmenachweis wird in der Übung erbracht. Er ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung

<sup>26</sup> Der Teilnahmenachweis wird in der Übung erbracht. Er ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung

<sup>27</sup> Der Teilnahmenachweis wird im Praktikum erbracht. Er ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung

<sup>28</sup> Der Teilnahmenachweis wird in der Übung und dem Praktikum erbracht. Er ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung

<sup>29</sup> Der Teilnahmenachweis wird im Praktikum erbracht. Er ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung

<sup>30</sup> Der Teilnahmenachweis wird in der Übung erbracht. Er ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung